



ERLASS EINER KOSTENSATZUNG FÜR DEN LANDKREIS SCHWEINFURT

KOSTENSATZUNG

- Erlass einer Satzung
 - Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen; die Erhebung der Kosten ist durch Kostensatzungen zu regeln.

- Amtshandlung
 - Der Landkreis Schweinfurt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlung) Kosten (Gebühren und Auslagen). Eine Amtshandlung im Sinn des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

KOSTENSATZUNG

- Gebührenhöhe
 - Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis

- Untergliederung der Amtshandlungen in folgenden Kategorien
 - **00** Allgemeine Amtshandlung
 - **02** Besondere Amtshandlungen
 - **03** Finanzverwaltung
 - **1** Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - **6** Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
 - **7** Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

- Der Gebührenrahmen beläuft sich zwischen 5 € und 3.000 €

KOSTENSATZUNG

- Kostenschuldner
 - Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen diejenige Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- Kostenbefreiung
 - U. a. bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände, die sonstigen bayerischen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und nichtwirtschaftliche kommunale Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen)

KOSTENSATZUNG

Auswirkungen/Änderungen für die Praxis:

- Zustimmungen zur Nutzung der Kreisstraßen bezüglich Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien:
 - **Erhöhung der bisherigen Gebühr von 20,45 € auf 150 €**
 - **Anzahl Fälle/Jahr: ca. 20**
- Ansonsten sind keine wesentlichen Änderungen/Auswirkungen zu erwarten

KOSTENSATZUNG

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Kreistag beschließt den Erlass einer Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Schweinfurt mit Kostenverzeichnis gemäß beigefügter Anlage.
- Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Kraft.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

